

E i n l a d u n g

zur 20. Sitzung des Jugendhilfeausschusses

am Donnerstag, den 10.03.2022, um 17:00 Uhr
im Landratsamt Beeskow, Breitscheidstraße 7, Haus A, Raum 126/127.

Die Sitzung findet in Form einer Videokonferenz statt.

Die interessierte Öffentlichkeit kann diese im Raum zeitgleich verfolgen.

Aufgrund des Abstandsgebotes steht im Sitzungsraum nur eine begrenzte Zahl an Plätzen zur Verfügung. Interessierte Bürger werden aufgefordert, ihre Teilnahme beim Büro Kreistag bis 3 Tage vorher anzumelden.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 20.01.2022
4. Informationen der Verwaltung des Jugendamtes
5. Jugendförderplan 2022 bis 2025 - Fortschreibung
Beschlussvorlage: 014/2022
6. Planungskonzept zur Fortschreibung des Bedarfsplanes für Kindertagesbetreuung im
Landkreis Oder-Spree – Fortschreibungszeitraum 2024 bis 2028
Beschlussvorlage: 015/2022
7. Stand Vorbereitung der Klausurtagung September 2022
8. Stand der Vorbereitung des Fachdialoges zum Thema Fachkräftegewinnung
9. Information zum Stand der Umsetzung der SGB VIII-Reform
10. Informationen aus dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung und Vorbereitung der
nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses
11. Sonstiges

gez. Stephan Wende
Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses

HINWEIS:

Der Kreistag Oder-Spree hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2021 gem. § 50a BbgKVerf eine außergewöhnliche Notlage bis einschließlich 15. April 2022 festgestellt. Somit werden die Sitzungen der Fachausschüsse des Kreistages sowie des Kreisausschusses in digitaler Form/als Videokonferenz durchgeführt.

Für die interessierte Öffentlichkeit sind die aktuellen Abstands- und Hygienemaßnahmen während der Corona-Pandemie in der Kreisverwaltung weiterhin entsprechend der Dritten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 3. SARS-CoV-2-EindV einzuhalten.

Wir bitten diese und die Maskenpflicht nach § 4 3. SARS-CoV-2-EindV entsprechend zu beachten. Soweit nach § 4 Abs. 4 Nr. 3 3. SARS-CoV-2-EindV eine Befreiung vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht, ist dies vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen. Dieses ärztliche Zeugnis muss mindestens den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthalten sowie zusätzlich konkrete Angaben beinhalten, warum die betroffene Person von der Tragepflicht befreit ist.